

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 31 Abs. 4; 2. DV-BEG § 15

Bei der Berechnung der Gesundheitsschadensrente ist für Zeiträume vor dem 1. September 1965 jeweils von den Bemessungsgrundlagen auszugehen, die für die einzelnen Zeiträume in dem entschädigungspflichtigen Land gegolten haben.

BGH, Beschl. v. 13. Juli 1971 - IX ZB 266/70 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 266/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Kálmán S [REDACTED] ,
B [REDACTED] , S [REDACTED] weg [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] [REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Maaß, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 13. Juli 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts
Berlin vom 19. Dezember 1969 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Beklagte.

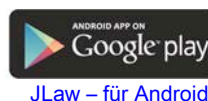
G r ü n d e

Der Kläger erhält eine Rente wegen Schadens an Kör-
per oder Gesundheit auf Grund einer verfolgungsbedingten
Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 v.H. Die Behörde
hat den Hundertsatz der Rente ab 1. Oktober 1954 auf
28 (aufgerundeter Mittelwert) festgesetzt. Der Kläger
hat eine Rente mit einem Hundertsatz von 38 begehrt.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, dem Kläger
stehe für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis März 1965
eine um 5 v.H. erhöhte Rente zu, weil er während dieser



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zeit in seiner allgemeinen Erwerbsfähigkeit um mehr als 50 v.H. gemindert gewesen sei. Während dieser Zeit habe für das Entschädigungsamt Berlin der Grundsatz Nr. 5 gegolten, der bei einer allgemeinen Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und mehr v.H. einen Zuschlag zum Hundertsatz der Rente um 5 v.H. vorgesehen habe. Zwar sei dieser Grundsatz keine bindende Rechtsquelle gewesen, aber seit 1958 in aller Regel gebilligt und auch vom Senat angewandt worden. Der Grundsatz Nr. 5 sei zwar ab 1. April 1965 aufgehoben und durch den Grundsatz Nr. 35 ersetzt worden, der erst bei einer 80 %igen allgemeinen Erwerbsminderung einen Zuschlag zum Hundertsatz der Rente vorsehe. Diese Änderung wirke jedoch **nicht in dem Sinne zurück, daß für die gesamte Zeit vor dem 1. September 1965 nach dem neuen Grundsatz Nr. 35 zu verfahren sei.**

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Zutreffend ist das Kammergericht davon ausgegangen, daß wegen der Neufassung der §§ 15 und 15a der 2. DV-BEG durch die 7. Änderungsverordnung vom 29. April 1965 der Hundertsatz der Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit für die Zeit vor und nach dem 1. September 1965 (vgl. § 23c der 2. DV-BEG) getrennt berechnet werden muß. Dabei ist der Hundertsatz für die Zeit bis zum 31. August 1965 nach den damals geltenden alten und für die Zeit ab 1. September 1965 nach den durch § 15a der 2. DV-BEG geschaffenen neuen Bemessungsgrundlagen zu berechnen (BGH RzW 1969, 191 Nr. 20). Der Bundesgerichtshof hat zwar in dieser

Entscheidung von einer Doppelberechnung gesprochen. Das bezog sich aber nur auf die beiden Zeiträume vor und nach dem 1. September 1965. Es sollte damit nicht ausgedrückt werden, daß sowohl für die Zeit vor als auch nach dem 1. September 1965 nur jeweils eine einheitliche, gleichbleibende Bemessung des Hundertsatzes der Rente in Betracht komme. Eine solche Auslegung würde im Ergebnis gerade dem Grundsatz widersprechen, daß für die Zeit vor dem 1. September 1965 die alten Bemessungsgrundlagen maßgebend sind. Denn "alte Bemessungsgrundlagen" sind nicht nur die am 31. August 1965 geltenden, sondern die jeweils in einem Land für einen bestimmten Zeitraum allgemein angewandten Grundsätze für die Bemessung des Hundertsatzes.

Das Berufungsgericht weist mit Recht darauf hin, daß eine rückwirkende Änderung von Verwaltungsgrundsätzen oder Richtlinien, die für bestimmte Zeiträume gegolten habe, schon deshalb nicht in Betracht komme, weil die bereits nach den bisherigen Grundsätzen und Richtlinien festgesetzten Renten nicht mehr nachträglich geändert werden können. Ist die Mehrzahl der von beklagten Land zu gewährenden Renten bereits nach den früher geltenden Grundsätzen festgesetzt worden, dann bedeutet es auch eine verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung derjenigen Rentenberechtigten, deren Rente nach der Änderung der bisherigen Richtlinien und Verwaltungsgrundsätze - hier nach dem 1. April 1965 - erstmals festgesetzt werden würde, wenn diese auch für die zurückliegende Zeit eine Berechnung ihrer Rente nach den geänderten Grund-

sätzen hinnehmen müßten. Vereinfachungs- und Beschleunigungsgrundsätze, wie sie der 20. Senat des Kammergerichts in seinem Urteil vom 3. Juni 1970 - 20 U Entsch. 2331/69 - für eine einheitliche Berechnung der Rente für die gesamte Zeit vor dem 1. September 1965 als wesentlich ansieht, können gegenüber dem durch die Verfassung geschützten Recht auf Gleichbehandlung der Anträge und dem Vertrauensschutz auf die günstigere Regelung nach den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen nicht durchgreifen.

Auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf eine notwendige Pauschalierung und auf § 36 BEG geht fehl. Das Gesetz hat da, wo es eine Pauschalierung und einen bestimmten Stichtag für die Berechnung der Entschädigung wollte, dies ausdrücklich gesagt, so z.B. in § 37 BEG für die Berechnung der Kapitalentschädigung. Für die Berechnung der rückständigen Rentenbeträge fehlt eine solche Regelung; deshalb ist hier eine Pauschalierung nicht statthaft.

Die Übung des beklagten Landes bei der Erstberechnung der Gesundheitsschadensrenten für die Zeit vor dem 1. September 1965 würde außerdem dem in BGH RZW 1969, 191 Nr. 20 niedergelegten Grundsatz der Doppel- oder Mehrfachberechnung widersprechen. Dadurch, daß der Beklagte die schon im wesentlichen bekannte Neufassung des späteren § 15a der 2. DV-BEG bereits ab 1. April 1965 in seinem neuen Grundsatz Nr. 35 verankert hatte, könnte er bei deren rückwirkender Anwendung ausschließen, daß die bisher geltenden Bemessungsgrundsätze, die dem späteren § 15a der

2. DV-BEG widersprachen, überhaupt noch zur Anwendung gelangen. Im Ergebnis bedeutet das, daß dem § 15a der 2. DV-BEG entgegen der Inkrafttretensregelung zum 1. September 1965 rückwirkende Kraft beigemessen werden würde.

Schließlich greift auch der Einwand des beklagten Landes nicht durch, durch die Anwendung der jeweiligen Bemessungsgrundlagen für die einzelnen Zeiträume würde die ungleiche Behandlung gegenüber anderen Ländern der Bundesrepublik "zementiert". Da der Verordnungsgeber erst durch die Änderungsverordnung vom 29. April 1965 von seiner Ermächtigung nach § 42 BEG Gebrauch gemacht hat, für die Bemessung des Hundertsatzes der Rente einheitliche Grundsätze aufzustellen, muß in Kauf genommen werden, daß für die Zeit bis zum 1. September 1965 in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen gegolten haben. Soweit sich diese Regelungen im Rahmen von § 31 BEG, § 15 der 2. DV-BEG hielten, können sie nicht unter Hinweis auf eine abweichende Handhabung in anderen Ländern rückwirkend beseitigt werden. Dies scheitert schon daran, daß nicht festgestellt werden könnte, welche Ländergrundsätze dann maßgeblich sein sollen. Im Ergebnis würde auch dieses Verfahren wieder auf eine rückwirkende Anwendung des § 15a der 2. DV-BEG hinauslaufen, wofür die Rechtsgrundlage fehlt.

Auch sonst liegen keine Gründe für die Zulassung
der Revision vor.

Mai

Zorn